

Reglement

Aus- und Weiterbildungen, Coachings und Supervisionen für das Personal im Schulbetrieb der Schule Wetzikon

vom 19. Januar 2021

Genehmigungsinstanz:
Schulpflege

Inkraftsetzung:
11. Juli 2023

Stand:
24. März 2026

SR.-Nr.:
208.1

Version:
V4

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung.....	3
Art. 1 Rechtsgrundlagen	3
Art. 2 Geltungsbereich	3
Art. 3 Zweck	3
II. Grundlagen	3
Art. 4 Planung	3
Art. 5 Interessengrad	3
Art. 6 Beteiligung an Kosten und Zeit	4
Art. 7 Beteiligung bei Vikariaten	4
Art. 8 Weiterbildungsort.....	4
Art. 9 Anspruch auf Aus- und Weiterbildung.....	4
Art. 10 Anspruch auf Coaching oder Supervision	4
Art. 11 Spesen	5
III. Absenzen und Urlaube	5
Art. 12 Lehr- und Therapiepersonal.....	5
Art. 13 Übriges Personal im Schulbetrieb.....	5
IV. Zuständigkeit	6
Art. 14 Aus- und Weiterbildungen, Coachings und Supervisionen bis zu 5'000 Franken oder im Budget enthalten.....	6
Art. 15 Aus- und Weiterbildungen, Coachings und Supervisionen über 5'000 Franken und nicht im Budget enthalten	6
Art. 16 CAS, Masterstudiengänge, MAS usw. und längere Aus- und Weiterbildungen	6
V. Intensivweiterbildung IWB.....	6
Art. 17 Anspruch IWB kantonales Lehrpersonal.....	6
Art. 18 Anspruch IWB kommunales Lehr- und Therapiepersonal	6
Art. 19 Kostenübernahme IWB.....	7
Art. 20 Genehmigung IWB	7
VI. Rückzahlungspflicht	7
Art. 21 Rückzahlungspflicht	7
Art. 22 Rückzahlungspflicht bei Auflösung Arbeitsverhältnis durch die Schule Wetzikon	8
Art. 23 Rückzahlungspflicht bei Kündigung durch die Mitarbeitende oder den Mitarbeitenden.....	8
Art. 24 Rückzahlungspflicht bei Abbruch oder Nichtbestehen.....	8
VII. Schlussbestimmungen.....	8
Art. 25 Inkraftsetzung	8
Art. 26 Publikation	8

I. Einleitung

Rechtsgrundlagen

Art. 1

Gestützt auf die Bestimmungen des Volksschulgesetzes, des Personalgesetzes, des Lehrpersonalgesetzes sowie der Regelungen der Gemeindeordnung und der Personalverordnung und deren Vollzugsbestimmungen der Stadt Wetzikon erlässt die Schulpflege ein Reglement über Aus- und Weiterbildungen, Coachings und Supervisionen an der Schule Wetzikon.

Geltungsbereich

Art. 2

Dieses Reglement ist für das Personal im Schulbetrieb aller Schulen anwendbar.

Zweck

Art. 3

Die Schulpflege unterstützt die regelmässige Weiterbildung des Personals im Schulbetrieb zur Schulentwicklung und Qualitätsoptimierung.

II. Grundlagen

Planung

Art. 4

Alle Aus- und Weiterbildungen, Coachings und Supervisionen werden nach Rücksprache mit den direkten Vorgesetzten geplant.

Interessengrad

Art. 5

Die Unterstützung bemisst sich nach folgenden Interessengraden:

Interessengrad I

Für die Funktion absolut notwendige oder von der Vorgesetzten oder dem Vorgesetzten angeordnete Aus- und Weiterbildungen, Coachings und Supervisionen (z. B. Ausbildungen für Deutsch als Zweitsprache DaZ oder Ausbildungen an der Hochschule für Heilpädagogik HfH usw.).

Interessengrad II

Laufbahnorientierte und dienstlich erwünschte, aber für die Funktion nicht zwingend notwendige Aus- und Weiterbildungen, Coachings und Supervisionen, welche aber einen hohen Nutzen für die Arbeitgeberin und die Mitarbeitenden haben. Die persönliche Arbeitsmarktfähigkeit und die Berufsorientierung werden nachhaltig verbessert.

Interessengrad III

Aus- und Weiterbildungen, Coachings und Supervisionen zur Vertiefung von Fachwissen und Kompetenzen, die für die Ausübung der aktuellen oder künftigen Funktion dienlich und erwünscht, aber nicht unbedingt erforderlich sind. Die Arbeitsmarktfähigkeit wird nachhaltig verbessert und es entsteht ein mittelbarer Nutzen für die Schulen.¹

Interessengrad IV

Kein ersichtlicher Nutzen für die Schulen bzw. kein Bezug zum Aufgabenbereich. Der Interessengrad für Aus- und Weiterbildungen, Coachings und Supervisionen wird gemäss Zuständigkeitsregelung von der oder dem Vorgesetzten,

¹ Geändert mit Schulpflegebeschluss Nr. 22 vom 20. Dezember 2022

resp. der Geschäftsleitung Bildung in Absprache mit der oder dem Vorgesetzten festgelegt.

Beteiligung an Kosten und Zeit

Art. 6

Für die Berechnung der finanziellen Beteiligung sind die Gesamtkosten der Aus- und Weiterbildungen, Coachings und Supervisionen inkl. Lehrmittel, Gebühren usw., aber exkl. Spesen und Vikariate² massgebend.

Interessengrad	Beteiligung Schule Wetzikon	
	Arbeitszeit	Gesamtkosten
I	100 %	100 %
II/III	0 – 100 %	0 – 100 %
IV	0 %	0 %

Für Aus- und Weiterbildungen, Coachings und Supervisionen mit Interessengrad II oder III werden Gesamtkosten bis zu 200 Franken auch bei Teilzeitmitarbeitenden vollumfänglich von der Schule bezahlt².

Für Aus- und Weiterbildungen, Coachings und Supervisionen mit Interessengrad II und III entscheidet die Schulleitung, ob an die Gesamtkosten ab 200 Franken bis zu 1'000 Franken bei Teilzeitmitarbeitenden die volle oder nur eine anteilmässige Kostenbeteiligung der Schule gewährt wird.⁹

Für Aus- und Weiterbildungen, Coachings und Supervisionen mit Interessengrad II und III ab 1'000 Franken reduziert sich bei Teilzeitmitarbeitenden die Beteiligung der Schule an den Gesamtkosten zusätzlich noch im Verhältnis zum Anstellungspensum.

Beteiligung bei Vikariaten

Art. 7

An Aus- und Weiterbildungen, Coachings und Supervisionen von Vikarinnen oder Vikaren und anderen Stellvertretungen wird keine Unterstützung geleistet.

Weiterbildungsort

Art. 8

Aus- oder Weiterbildungen, Coachings und Supervisionen sind nach Möglichkeit ortsnah zu besuchen.

Anspruch auf Aus- und Weiterbildung

Art. 9

Mitarbeitende haben grundsätzlich Anspruch auf individuelle Aus- und Weiterbildungen in der Regel von 1'000 Franken Gesamtkosten pro Jahr.

Anspruch auf Coaching oder Supervision

Art. 10

Mitarbeitende mit einem Anstellungspensum von mehr als 25 % haben bei Bedarf und in Absprache mit der oder dem Vorgesetzten Anspruch auf ein Coaching oder eine Supervision in der Regel von 2'000 Franken Gesamtkosten pro Jahr.

Dabei muss das Ziel, die Durchführungsstelle und -person in Absprache mit der oder dem Vorgesetzten bestimmt werden.

² Ergänzt/geändert mit Schulpflegebeschluss Nr. 22 vom 20. Dezember 2022

⁹ Ergänzt/geändert mit Schulpflegebeschluss Nr. 86 vom 11. Juli 2023

Spesen

Art. 11

Reisespesen für den Besuch von Aus- und Weiterbildungen, Coachings und Supervisionen mit Interessengrad I³ gehen nach kantonaler Regelung zu Lasten der Arbeitgeberin. Dabei sind die Mitarbeitenden verpflichtet, ihre Spesen möglichst tief zu halten, grundsätzlich die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen und jeweils den kürzesten Weg (ab Wohn- oder Arbeitsort³) zu wählen.

Sind Mitarbeitende im Besitz eines persönlichen öV-Abonnements wie z.B. Monatsabonnement, Jahres- oder Generalabonnement GA usw., können sie trotzdem den Preis für ein 2. Klass-Halbtax-Ticket für die getätigten Fahrten abrechnen.¹⁰

Reisespesen für den Besuch von Aus- und Weiterbildungen, Coachings und Supervisionen ab Interessengrad II gehen zu Lasten der Arbeitnehmenden.⁴

Die Kosten für Vikariate und Stellvertretungen bei Aus- und Weiterbildungen, Coachings und Supervisionen mit Interessengrad I, II oder III gehen zu Lasten der Arbeitgeberin.⁵

Alle übrigen Spesen (u.a. die Kosten für Verpflegung usw.) gehen in der Regel³ zu Lasten der Mitarbeitenden.

III. Absenzen und Urlaube

Lehr- und Therapiepersonal

Art. 12

Das Lehr- und Therapiepersonal besucht die individuellen Aus- und Weiterbildungen, Coachings und Supervisionen in der Regel während der unterrichtsfreien Zeit.

Wegen individueller Aus- und Weiterbildungen, Coachings und Supervisionen fällt grundsätzlich kein Unterricht aus.

Für die Organisation der Vikariate oder Stellvertretungen sind die Mitarbeitenden in Absprache mit der oder dem Vorgesetzten selber zuständig.

Übriges Personal im Schulbetrieb

Art. 13

Das übrige Personal kann individuelle Aus- und Weiterbildungen, Coachings und Supervisionen mit den Interessengraden I bis III während maximal vier Tagen pro Jahr während der Arbeitszeit besuchen.

³ Ergänzt mit Schulpflegebeschluss Nr. 44 vom 24. März 2026

⁴ Ergänzt mit Schulpflegebeschluss Nr. 44 vom 24. März 2026

⁵ Geändert mit Schulpflegebeschluss Nr. 22 vom 20. Dezember 2022

¹⁰ Ergänzt mit Schulpflegebeschluss Nr. 86 vom 11. Juli 2023

IV. Zuständigkeit

Aus- und Weiterbildungen, Coachings und Supervisionen bis zu 5'000 Franken oder im Budget enthalten

Art. 14

Die Bewilligung von Aus- und Weiterbildungen, Coachings und Supervisionen

- mit Gesamtkosten bis 5'000 Franken
- mit Gesamtkosten über 5'000 Franken und welche explizit im Budget enthalten sind

obliegt den direkten Vorgesetzten.

Aus- und Weiterbildungen, Coachings und Supervisionen über 5'000 Franken und nicht im Budget enthalten

Art. 15

Die Bewilligung von Aus- und Weiterbildungen, Coachings und Supervisionen an Regelschulen mit Gesamtkosten über 5'000 Franken, welche nicht explizit im Budget enthalten sind, obliegt für die Regelschulen⁶ der Geschäftsleitung Bildung.

Die Bewilligung von Aus- und Weiterbildungen, Coachings und Supervisionen an der Heilpädagogischen Schule Wetzikon HPSW und an der Berufs- und Weiterbildungsschule Zürcher Oberland BWSZO mit Gesamtkosten über 5'000 Franken obliegt der Schulleitung.

CAS, Masterstudiengänge, MAS usw. und längere Aus- und Weiterbildungen

Art. 16

Die Bewilligung von Lehr- und Studiengängen für Mitarbeitende der Regelschulen⁷ wie z.B. CAS oder MAS und Masterstudiengänge usw. z.B. an der Pädagogischen Hochschule Zürich PHZH oder an der Hochschule für Heilpädagogik HfH usw. sowie mehrjährige Aus- und Weiterbildungen obliegt der Geschäftsleitung Bildung.

Diejenige für Mitarbeitende der Heilpädagogischen Schule Wetzikon HPSW und der Berufswahl- und Weiterbildungsschule Zürcher Oberland BWSZO obliegt der Schulleitung.⁵

V. Intensivweiterbildung IWB⁸

Anspruch IWB kantonales Lehrpersonal

Art. 17

Für das kantonale Lehrpersonal gelten die Bestimmungen der Bildungsdirektion des Kantons Zürich.

Anspruch IWB kommunales Lehr- und Therapiepersonal

Art. 18

Das kommunale Lehr- und Therapiepersonal mit einem aktuellen Beschäftigungsgrad von mindesten 50 % hat grundsätzlich die Möglichkeit, nach zehn Anstellungsjahren bei der Schule Wetzikon, resp. der Berufswahl- und Weiterbildungsschule Zürcher Oberland BWSZO oder der Heilpädagogischen Schule Wetzikon HPSW eine Intensivweiterbildung IWB zu besuchen.

⁶ Geändert mit Schulpflegebeschluss Nr. 22 vom 20. Dezember 2022

⁷ Geändert mit Schulpflegebeschluss Nr. 22 vom 20. Dezember 2022

⁸ Ergänzt mit Schulpflegebeschluss Nr. 22 vom 20. Dezember 2022

Art. 19

Bei kantonalen Lehrpersonen wird der persönliche Beitrag der Lehrperson an die Kurskosten der Intensivweiterbildung IWB von der Schule Wetzikon übernommen.

Bei kommunalen Lehr- und Therapiepersonen übernimmt die Schule Wetzikon, resp. die Berufswahl- und Weiterbildungsschule Zürcher Oberland BWSZO oder die Heilpädagogische Schule Wetzikon HPSW den gleichen Anteil wie bei kantonalen Lehrpersonen.

Alle übrigen Kosten (Lehrmittel, Verpflegung, Reisespesen usw.) werden von den Mitarbeitenden selber getragen.

Die Vikariatskosten werden von der Schule Wetzikon, resp. der Berufswahl- und Weiterbildungsschule Zürcher Oberland BWSZO oder der Heilpädagogischen Schule Wetzikon HPSW übernommen.

Im Übrigen gelten für alle die gleichen kantonalen Bedingungen.

Art. 20

Die Bewilligung von Intensivweiterbildungen IWB obliegt

- in Regelschulen der Geschäftsleitung Bildung;
- an der Berufswahl- und Weiterbildungsschule Zürcher Oberland BWSZO und der Heilpädagogischen Schule Wetzikon HPSW der Schulleitung.

VI. Rückzahlungspflicht

Art. 21

Bei einer finanziellen Beteiligung der Schule und/oder des Kantons Zürich von total mindestens 3'000 Franken an den Gesamtkosten für eine Aus- und Weiterbildung, ein Coaching oder eine Supervision oder eine Intensivweiterbildung IWB⁹ besteht eine Rückzahlungspflicht der Gesamtkosten inkl. sämtlicher Spesen¹⁰ bei freiwilligem oder selbstverschuldetem Ausscheiden aus dem Dienst der Schule Wetzikon, resp. der Berufswahl- und Weiterbildungsschule Zürcher Oberland BWSZO oder der Heilpädagogischen Schule Wetzikon HPSW.⁷

Die Rückzahlungspflicht umfasst 36 Monate⁷ nach Abschluss der Aus- und Weiterbildung, des Coachings oder der Supervision. Als Abschluss gilt das Diplomierungsdatum⁷.

Die Rückforderung beträgt während den ersten 12 Monaten⁷ nach Abschluss der Aus- und Weiterbildung, des Coachings oder der Supervision 3/3, während 13 bis 24 Monaten⁷ 2/3 und während 25 bis 36 Monaten⁷ 1/3 der finanziellen Beteiligung der Schule Wetzikon, resp. der Berufswahl- und Weiterbildungsschule Zürcher Oberland BWSZO oder der Heilpädagogischen Schule Wetzikon HPSW⁷.

⁹ Ergänzt/geändert mit Schulpflegebeschluss Nr. 22 vom 20. Dezember 2022

¹⁰ Ergänzt mit Schulpflegebeschluss Nr. 44 vom 24. März 2026

Rückzahlungspflicht bei Auflösung Arbeitsverhältnis durch die Schule Wetzikon	Art. 22 Löst die Schule während des Besuchs einer genehmigten Aus- oder Weiterbildung, eines Coachings oder einer Supervision das Arbeitsverhältnis aus wirtschaftlichen oder organisatorischen Gründen auf, so können die Mitarbeitenden die bewilligte und bereits gestartete Aus- und Weiterbildung, das Coaching oder die Supervision im Rahmen der bereits gesprochenen Gelder weiterführen. Eine Rückerstattungspflicht der durch die Schule Wetzikon, resp. der Berufswahl- und Weiterbildungsschule Zürcher Oberland BWSZO oder der Heilpädagogischen Schule Wetzikon HPSW¹¹ bereits geleisteten oder zugesicherten⁸ Kostenbeteiligung entfällt.
Rückzahlungspflicht bei Kündigung durch die Mitarbeitende oder den Mitarbeitenden	Art. 23 Kündigt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter das Anstellungsverhältnis während einer laufenden Aus- oder Weiterbildung, eines Coachings oder einer Supervision gehen alle Kosten vollumfänglich zu Lasten der oder des Mitarbeitenden. Für diesen Zeitpunkt bereits bezahlte Kosten müssen der Schule Wetzikon, resp. der Berufswahl- und Weiterbildungsschule Zürcher Oberland BWSZO oder der Heilpädagogischen Schule Wetzikon HPSW⁸ zurückerstattet⁸ werden.
Rückzahlungspflicht bei Abbruch oder Nichtbestehen	Art. 24 Wird eine Aus- oder Weiterbildung, ein Coaching oder eine Supervision abgebrochen oder eine notwendige Prüfung nicht bestanden, entscheidet die Geschäftsleitung Bildung für Mitarbeitende der Regelschulen und die Schulleitung für Mitarbeitende der Berufswahl- und Weiterbildungsschule Zürcher Oberland BWSZO und der Heilpädagogischen Schule Wetzikon HPSW⁸ unter Würdigung der Gründe und des Selbstverschuldens der oder des Mitarbeitenden über die Höhe der Rückerstattung.

VII. Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung	Art. 25 Das Reglement wurde von der Schulpflege am 19. Januar 2021 genehmigt und rückwirkend per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt. Die Änderungen der Teilrevision vom 20. Dezember 2022 treten per Beschlussdatum in Kraft. Die Änderungen der Teilrevision vom 11. Juli 2023 treten per Beschlussdatum in Kraft. Die Änderungen der Teilrevision vom 24. März 2026 treten per Beschlussdatum in Kraft.
Publikation	Art. 26 Das Reglement wurde auf der Homepage der Stadt Wetzikon am 22. Januar 2021, resp. am 20. Dezember 2022, resp. am 11. Juli 2023, resp. am 31. März 2026 amtlich publiziert.

¹¹ Ergänzt/geändert mit Schulpflegebeschluss Nr. 22 vom 20. Dezember 2022

Artikel	Änderungsbeschreibung	Version	Beschluss (Behörde / Nr. / Datum)
5	Sprachliche Anpassungen	V2	Schulpflege / Nr. 22 / 20. Dezember 2022
6	Ergänzung Kostenbeteiligung durch "aber exkl. Spesen und Vikariate" sowie Reihenfolge der unteren zwei Abschnitte geändert	V2	Schulpflege / Nr. 22 / 20. Dezember 2022
11	Sprachliche Anpassungen sowie Ergänzung der Spesenregelung durch "(ab Wohn- oder Arbeitsort)" sowie Präzisierung der Kosten für Vikariate und Stellvertretungen.	V2	Schulpflege / Nr. 22 / 20. Dezember 2022
14, 15, 16	Präzisierung der Zuständigkeiten für die Bewilligung für Regelschulen und	V2	Schulpflege / Nr. 22 / 20. Dezember 2022
Kapitel V 17 – 20	Ergänzung Kapitel und Bestimmungen Intensivweiterbildung IWS	V2	Schulpflege / Nr. 22 / 20. Dezember 2022
21	Präzisierung der Fristen für die Rückzahlungspflicht, Einbezug der BWZSO und der HPSW	V2	Schulpflege / Nr. 22 / 20. Dezember 2022
22	Einbezug der BWSZO und der HPWS in die Rückzahlungspflicht bei Auflösung Arbeitsverhältnis durch die Schule Wetzikon. Ergänzung der Rückerstattungspflicht durch "oder zugesicherten" Kostenbeteiligung.	V2	Schulpflege / Nr. 22 / 20. Dezember 2022
23	Präzisierung der Rückzahlungspflicht bei Kündigung durch die Mitarbeitende oder den Mitarbeitenden	V2	Schulpflege / Nr. 22 / 20. Dezember 2022
6	Ergänzung "Entscheid der Schulleitung" ab 200 Franken bis zu 1'000 Franken bei Teilzeitmitarbeitenden die volle oder nur eine anteilmässige Kostenbeteiligung der Schule gewährt wird.	V3	Schulpflege / Nr. 86 / 11. Juli 2023
11	Sind Mitarbeitende im Besitz eines persönlichen öV-Abonnements wie z.B. Monatsabonnement, Jahres- oder Generalabonnement GA usw., können sie trotzdem den Preis für ein 2. Klass-Halbtax-Ticket für die getätigten Fahrten abrechnen.	V3	Schulpflege / Nr. 86 / 11. Juli 2023

11	Reisespesen für eine Weiterbildung ab Interessengrad II müssen von den Mitarbeitenden selber bezahlt werden.	V4	Schulpflege / Nr. 44 / 24. März 2026
21	Es besteht eine Rückzahlungspflicht für die Gesamtkosten inkl. sämtlicher Spesen	V4	Schulpflege / Nr. 44 / 24. März 2026